

verfassungsrechtlich verankerte Autonomie berufen, wobei diese Position nach der FL-Verfassung als grundrechtlich fundiert angesehen wird.³⁶⁷ Das Bestehen der liechtensteinischen Gemeinden ist – so der Staatsgerichtshof – «verfassungswesentlich».³⁶⁸ Dies gebiete eine Auslegung des Begriffs «verfassungsmässig gewährleistete Rechte», die den gemeindebezogenen Schutzbedürfnissen, die «Schutzbedürfnisse von Verfassungswesentlichkeit»³⁶⁹ seien, gerecht werde. Deshalb, so der Staatsgerichtshof, «erscheint es als richtig, den Gemeinden (zum) Schutz ihrer Autonomie dort die Legitimation zur Verfassungsbeschwerde zuzugestehen, wo sie in verfassungsrechtlich gewollten und geschützten Selbstverwaltungsrechten getroffen» sind.³⁷⁰ Diese grundrechtliche Verankerung der Gemeindeautonomie im liechtensteinischen Recht mag der Grund für die o. a. frühe Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs gewesen sein, die eine Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts generell diskutierte.³⁷¹ Nach und nach hat sich eine differenzierte Sichtweise entwickelt, die zum einen nach den konkret in Rede stehenden grundrechtlichen Rechtspositionen und zum anderen danach unterscheidet, in welchem Aufgabenfeld die Gemeinde tätig wird.

Dennoch bleibt auch hinsichtlich von Gemeinden der Grundsatz bedeutsam, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur ausnahmsweise zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde legitimiert sein können. Deshalb scheidet eine Berufung auf die Freiheitsrechte regelmässig aus. Freiheitsrechte gewährten ihrer Konzeption nach staatsfreie Sphären und ermöglichten privatautonome Willkür. Wo den Gemeinden dagegen gesetzliche Gestaltungsspielräume zuerkannt würden, liege – so die neuere Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs – keine verfassungs-

³⁶⁷ Art. 110 Abs. 1 lautet: «Über Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise bestimmen die Gesetze». Die grundrechtliche Verortung der Gemeindeautonomie entspricht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, vgl. StGH LES 1987, 36 (38); nicht zuletzt unter Berufung auf die systematische Einordnung des Art. 110 LV kritisch gegenüber einer grundrechtlichen Interpretation Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 251, «durchaus prekär»; s. a. Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die EMRK, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein, S. 91 (123 mit FN 65).

³⁶⁸ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³⁶⁹ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³⁷⁰ StGH 1984/14 – Urteil vom 28. Mai 1986, LES 1987, 36 (38).

³⁷¹ Dazu bereits oben, S. 86 f. Der konkret zur Entscheidung stehende Fall betraf die Verfassungsbeschwerde einer Gemeinde, vgl. StGH LES 1987, 36 ff.